

RS Vwgh 1991/4/23 90/04/0335

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §353 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Vorschreiben einer Auflage ist dann entbehrlich, wenn bereits nach der Beschreibung der zur Genehmigung vorliegenden Betriebsanlage die Vermeidung von Immissionen und zur Erfüllung dieses Zweckes geeignete - behördlich erzwingbare - Maßnahmen vorgesehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040335.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at